



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: einstweilige Anordnung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
25. September 2020, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Vogel
Richterin Dwars

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat weder mit dem Hauptantrag noch mit den hilfsweise gestellten Anträgen Erfolg. Er ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.

Der Hauptantrag, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, „festzustellen, dass der Antragsteller ... als Inhaber der Eventhalle A*** in B*** berechtigt sowie die entsprechende Erlaubnis erteilt wird, Hochzeitsfeiern und andere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen“ unter Beachtung bestimmter Maßgaben „für den 26. September 2020 sowie bis auf weiteres durchzuführen“, ist nur teilweise zulässig. Ein schutzwürdiges Bedürfnis an der begehrten Feststellung besteht zwar hinsichtlich der erwähnten Hochzeitsfeiern und auch der in den Schriftsätzen des Bevollmächtigten erwähnten „Mischveranstaltung“ am 3. Oktober 2020, bei der es sich nach dem vom Bevollmächtigten des Antragstellers vorgelegten Mietvertrag vom 31. August 2020 um eine Hochzeitsfeier plus Spendensammlung plus Verkauf handeln soll. Insoweit ist aus den vorliegenden Schreiben der Beteiligten erkennbar, dass zwischen ihnen Streit über die rechtliche Beurteilung und Zulässigkeit einer solchen Veranstaltung mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen in der Halle des Antragstellers besteht. Im Übrigen, das heißt hinsichtlich der vom Antragsteller mit „andere Veranstaltungen“ nur pauschal erwähnten Veranstaltungen fehlt es hingegen an einem streitigen Rechtsverhältnis, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner dem Antragsteller generell Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen des § 2 Abs. 3 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung (11. CoBeLVO) zu untersagen beabsichtigt oder jedenfalls für unzulässig hält. Vielmehr wiederholt der Antragsteller insoweit lediglich die Formulierung des

§ 2 Abs. 3 CoBeLVO mit den Voraussetzungen, unter denen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zulässig sind. Insoweit besteht auch kein schutzwürdiges Interesse an der Erteilung einer Erlaubnis, denn bei Anwendbarkeit und Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 CoBeLVO sind diese Veranstaltungen schon nach der Vorordnung zulässig.

Soweit die Anträge danach zulässig sind, das heißt bezogen auf Hochzeitsfeiern sowie die konkret bezeichnete für den 3. Oktober 2020 geplante Veranstaltung, ist der Hauptantrag indessen unbegründet. Gleiches gilt für die hilfsweise gestellten Anträge.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der hier als Rechtsgrundlage für den Erlass der begehrten Anordnung allein in Betracht kommt, kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Mit der einstweiligen Anordnung kann allerdings in der Regel nur eine vorübergehende Regelung getroffen werden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist daher grundsätzlich nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber wegen der in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Garantie effektiven Rechtsschutzes eine Ausnahme hiervon dann zu machen, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und dem Betroffenen im Falle der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund). Die Voraussetzungen sind von dem jeweiligen Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen vermocht.

Entgegen der von ihm vertretenen Rechtsauffassung handelt es sich bei Hochzeitsfeiern aber auch bei der „Mischveranstaltung“ am 3. Oktober 2020 um „Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis“ im Sinne von § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO und nicht um von § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO erfasste „Veranstaltungen in geschlossenen Räumen“. Dies ergibt sich

bereits aus dem Wortlaut aber auch aus der Systematik der Norm. Hochzeitsfeiern aber auch die vom Antragsteller als „Mischveranstaltung“ bezeichnete Veranstaltung vom 3. Oktober 2020, bei der es sich nach dem vorgelegten Mietvertrag um eine Hochzeitsfeier plus Spendensammlung plus Verkauf handelt, mithin eine Veranstaltung, die ihr Gepräge durch die Hochzeitsfeier erhält, sind typische nicht gewerbliche Veranstaltungen, und zwar sowohl nach ihrem allgemeinen Gepräge als auch nach dem eingeladenen Besucherkreis. Veranstalter derartiger „Veranstaltungen nicht gewerblicher Art“ sind regelmäßig die, die die Hochzeit ausrichtenden privaten Personen, nicht aber der Gewerbetreibende, der gegebenenfalls Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und für Bewirtung und Rahmenprogramm verschiedenster Art im Auftrag des Veranstalters sorgt. Diese den unterschiedlichen Regelungen in den Absätzen 3 und 7 des § 2 der 11. CoBeLVO zugrundeliegende Konzeption wird durch einen Vergleich der beiden Absätze und die unterschiedlich strengen Anforderungen an die Durchführung der Veranstaltungen deutlich. Insoweit hat der Antragsgegner überzeugend darauf hingewiesen, dass es der Absicht des Verordnungsgebers entsprach, für diese privaten Veranstaltungen, zu denen die einladenden Personen Menschen aus ihrem engen sozialen Umfeld einladen und bei denen auch durch den teilweise emotional gefärbten Hintergrund (Hochzeit, Geburtstag) nach allgemeiner Lebenserfahrung mit näheren Kontakten, Umarmungen usw. zu rechnen ist, Abstandsregeln und die Einhaltung der Maskenpflicht nicht gewährleistet und erwartet werden können, eine besondere Regelung zu treffen. In diesem Zusammenhang hat man einerseits gegenüber den in Abs. 3 des § 2 der 11. CoBeLVO erwähnten allgemeinen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen weniger strenge Anforderungen gestellt, andererseits aber zur Reduzierung des Risikos der Ausbreitung des Corona-Virus die Zahl der teilnehmenden Besucher beschränkt.

Dementsprechend ist der Antragsteller nicht befugt, als Gewerbetreibender in seinen Räumen Veranstaltungen von Hochzeiten mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen zu ermöglichen, da dies § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO widerspricht.

Für die für den 3. Oktober 2020 beabsichtigte „Mischveranstaltung“ gilt nichts anderes, da sie das wesentliche Gepräge durch die Hochzeitsfeier erhält. Ob in

besonderen Ausnahmesituationen bei mehreren Zwecken dienenden Veranstaltungen etwas anderes gelten kann, braucht nicht entschieden zu werden, denn für einen derartigen Ausnahmefall ist weder etwas substantiiert dargetan noch sonst etwas ersichtlich.

Die sich nach dem Dargelegten ergebende Unzulässigkeit von Hochzeitsfeiern mit mehr als 75 und maximal 250 gleichzeitig in den Räumlichkeiten anwesenden Personen findet in der 11. Corona-Bekämpfungs-Landesverordnung auch eine gültige Grundlage. Die Verordnung beruht ihrerseits auf § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bei der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich aus Sicht der Kammer keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, dass die Landesverordnung allgemein oder zumindest die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei nicht gewerblichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nicht mehr von der genannten gesetzlichen Regelung gedeckt sein könnte. Derartiges ist auch vom Bevollmächtigten des Antragstellers nicht substantiiert dargelegt worden. Soweit dieser darauf verweist, dass in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder auch im Saarland abweichende Regelungen gelten und dort private Feiern mit deutlich größerer Teilnehmerzahl zugelassen würden, wird die Gültigkeit der Landesverordnung damit nicht in Frage gestellt. Insoweit hat bereits das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg im Beschluss vom 13. August 2020 – 13 MN 290/20 – (zitiert nach juris), der eine niedersächsische Regelung mit einer Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Hochzeitsfeiern auf 50 Personen betraf, überzeugend ausgeführt, dass der jeweilige Landes-Verordnungsgeber mit der Begrenzung der Teilnehmerzahl zum einen legitime Ziele des Gesundheitsschutzes verfolgt und ihm hinsichtlich der Festlegung der Grenze der Teilnehmer ein Einschätzungsspielraum zusteht. Dass der rheinland-pfälzische Verordnungsgeber hier die Grenzen dieses Spielraums mit der Festlegung der Personenzahl auf 75 Personen verlassen hätte, ist nicht ersichtlich. Die allgemeine Überlegung, dass gerade persönliche Feiern wie Hochzeiten wegen der engen Verbundenheit der teilnehmenden Personen die Einhaltung der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung der Corona-Pandemie realistischerweise nicht erwarten lassen, ist – wie bereits ausgeführt – nicht zu beanstanden und lässt die Festlegung auf 75 Personen in Rheinland-Pfalz nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen.

Ein Anlass zu weitergehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Verordnung sowie des Gesetzes besteht hier nicht, zumal der Antragsteller insoweit auch keine weiteren substantiierten Einwendungen vorgetragen hat.

Dass durch die Landesverordnung die gewerbliche Betätigung des Antragstellers erheblich beschränkt wird, und ihm, der sich nach eigenen Angaben insbesondere auf Hochzeitsfeiern in größerem Rahmen spezialisiert hat, erhebliche und weitreichende Einnahmeausfälle entstehen mit möglicherweise noch weiterreichenden Folgen, ist angesichts der durch die Corona-Pandemie drohenden Gefahren bei summarischer Prüfung weiterhin zulässig und insbesondere verhältnismäßig.

Der erste sowie der zweite Hilfsantrag haben ebenfalls keinen Erfolg. Auch insoweit fehlt es an einem Anordnungsanspruch.

Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anspruchs nach § 2 Abs. 8 der 11. CoBeLVO auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, hier konkret des Absatzes 7, weder substantiiert dargetan noch glaubhaft zu machen vermocht. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung (über die entgegen der Annahme des Antragstellers mit dem Schreiben des Antragsgegners vom 24. September 2020 noch nicht abschließend entschieden worden ist, vielmehr lediglich ihm mitgeteilt worden ist, die beantragte Ausnahmegenehmigung könne ihm nicht in Aussicht gestellt werden) ist unter anderem, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. In Bezug auf beide genannten einschränkenden Voraussetzungen hat der Antragsgegner überzeugend ausgeführt, dass und weshalb die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hier nicht in Betracht kommt. Zum einen hat er bereits im Schreiben vom 24. September 2020 an den Bevollmächtigten des Antragstellers darauf hingewiesen, dass seit einigen Wochen das Infektionsgeschehen im Landkreis B*** sich verschlechtert und jeden Tag neue positive Fälle gemeldet werden, mit aufwendigen Versuchen der Kontaktnachverfolgung. Zum anderen hat er konkret auf eine in den Räumen des Antragstellers stattgefundenene Hochzeitsveranstaltung am *** dargelegt, dass nach bisherigen Erkenntnissen auf diese Veranstaltung aller Wahrscheinlichkeit nach insgesamt bisher sechs Infektionsfälle im Landkreis B*** zurückzuführen sind. In der Antragserwiderung hat der Antragsgegner zudem

ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kontaktnachverfolgung noch andauert und weitere Fälle von Infektionen zu befürchten sind, die auf die besagte Veranstaltung zurückzuführen sind. Ausgehend davon bestehen keine konkreten und belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass eine Ausnahmegenehmigung von der Teilnehmerbeschränkung auf 75 Personen hier aus epidemiologischer Sicht vertretbar sein könnte. Zumal diese Umstände hier erst Recht nicht zu einer für einen derartigen Anspruch des Antragstellers erforderlichen Ermessensreduzierung auf Null zu führen vermögen. Abgesehen davon begehrt der Antragsteller aber auch ausweislich der Antragsschrift nicht eine Ausnahmegenehmigung beschränkt auf einen konkreten Einzelfall, sondern eine Ausnahmegenehmigung „für den 26.09.2020 sowie bis auf weiteres“. Dies wäre jedoch mit dem Zweck der 11. Corona-Bekämpfungs-Landesverordnung unvereinbar, da trotz der Besonderheiten von Hochzeiten oder jedenfalls durch Hochzeiten wesentlich geprägten Veranstaltungen und der dabei wegen der Besonderheit der privaten Veranstaltung erhöhten Gefahr der Nichtbeachtung der allgemeinen Regeln zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos die Zielsetzung des Abs. 7 leerlaufen würde. Insoweit kann sich der Antragsteller auch nicht mit Erfolg darauf berufen, angesichts der Größe der Räumlichkeit könne auch bei einer Teilnehmerzahl von bis 250 Personen die Einhaltung der nach § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO geltenden Vorsichtsmaßnahmen und -maßgaben gewährleistet werden. Vielmehr ist für die Prüfung des Vorliegens eines Anspruchs auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stets die geplante Veranstaltung im Einzelfall in den Blick zu nehmen, insbesondere der Zweck sowie die konkrete Anzahl an Personen. Insoweit übersieht der Antragsteller gerade die Besonderheiten von durch enge persönliche Verbundenheit geprägten Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen realistischerweise gerade nicht zu gewährleisten ist.

Der Antrag ist deshalb insgesamt mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 sowie 63 Abs. 2 GKG. Die Kammer bemisst das Interesse an der begehrten Entscheidung im Hauptsacheverfahren derzeit mangels konkreterer

Anhaltspunkte bezüglich des wirtschaftlichen Interesses mit 5.000,00 € und im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen der weitgehenden Vorwegnahme der Hauptsache mit $\frac{3}{4}$ dieses Wertes, das heißt 3.750,00 €.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Pluhm

gez. Vogel

gez. Dwars